

# **SATZUNG**

des

## **Trägervereins des Pfarrheims Glesch e.V.**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

1. Der Verein führt den Namen „Trägerverein Pfarrheim Glesch e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Bergheim-Glesch.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck und Verwirklichung des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Übernahme der Trägerschaft und Erhaltung des Pfarrheims, um den Bürgern in Bergheim-Glesch weiterhin Räume für ein kirchliches Gemeindeleben zur Verfügung zu stellen. Eine sonstige Nutzung ist ebenfalls möglich.
2. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) entsprechende Organisation einer geordneten Benutzung des Pfarrheims im Sinne des § 2 Abs. 1,
  - b) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen,
  - d) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein darf wirtschaftliche Geschäftsbetriebe nur insoweit betreiben, als sie zur Erreichung der Vereinszwecke (Zweckbetriebe i. S. des § 65 AO), oder zur Beschaffung weiterer Mittel notwendig sind, um die satzungsmäßigen Aufgaben

zu finanzieren, soweit damit nicht die Steuerbegünstigung gefährdet wird.

5. Der Verein ist berechtigt, Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuzuführen, um die satzungsmäßigen, steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Für die Ausführung eines von der Mitgliederversammlung beschlossenen bestimmten Planvorhabens kann ebenfalls eine Rücklage gebildet werden, die aber in angemessener Zeit aufzulösen ist.

## **II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Person werden. Der Kirchenvorstand Glesch oder die Nachfolgeorganisation ist beitragsfreies Mitglied.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Grundsätzlich ist die Aufnahme in den Verein davon abhängig, dass das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet ist am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder bzw. Betreuten aufzukommen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der gültigen Fassung an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

### **§ 5 Rechte der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder haben das Recht

- a) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- b) bei der Willensbildung und Selbstverwaltung des Vereins mitzuwirken.

### **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet

- a) die Satzungen und Ordnungen des Vereins zu beachten,
- b) die Beiträge zu zahlen,
- c) alles zu unterlassen, was den Vereinszweck bedroht oder gar verletzt.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung),
  - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 9),
  - durch Tod,
  - durch Auflösung des Vereins,
  - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder an den Leiter der entsprechenden Abteilung zu richten und nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## **§ 8 Maßregelungen**

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzungen und Ordnungen des Vereins sowie gegen die Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - a) Verweis,
  - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins.
2. Die Maßregelung ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von drei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf dieser Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.

## **§ 9 Ausschluss aus dem Verein**

1. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand in folgenden Fällen aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) bei grobem Verstoß gegen die Zwecke des Vereins,
  - b) bei schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
  - c) wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
  - d) bei Verhängung eines dritten Verweises.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt

3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von drei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf dieser Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam und ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen, durch Einschreibebrief, mitzuteilen.
6. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
7. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
8. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **§ 10 Beiträge**

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Es können Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie die Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.  
  
Beschlüsse über die Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
4. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
5. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
7. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.

8. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
9. Für Familien, hierzu zählen die im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern und Kinder, wird auf Antrag vom Gesamtvorstand eine Beitragsermäßigung gewährt, wenn die Beiträge aller die zweifache Höhe des Vereinsbeitrages überschreiten. Die vorgenannten Regelungen gelten auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

### **§ 11 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder**

1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
3. Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

## **III. Organe des Vereins**

### **§ 12 Aufzählung**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

### **§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Schreiben an alle Mitglieder einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die vom Vorstand beschlossene Tagesordnung ist Bestandteil der Einladung.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der angegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
8. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Anwesenheit von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden.
10. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung über eingehende Anträge abstimmen zu lassen.

## **§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
2. Entgegennahme der Kassenprüfberichte,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
5. Wahl der Kassenprüfer,
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins,
7. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen,
8. Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
9. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

## § 15 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 2/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt §15 entsprechend.

## § 16 Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem stellvertretenden Schatzmeister,
- e) und Beisitzern, deren Zahl die Mitgliederversammlung festlegt.

2. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem stellvertr. Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

3. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt für jeden Vorstandsposten einzeln.

4. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist. Zu seinen Aufgaben gehört:

- a) Aufstellung der Jahresabrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr und des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
- b) Verfügungen über das Vereinsvermögen; im Innenverhältnis bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung zu Erwerb oder Veräußerung von Immobilien, der Verpfändung von beweglichen Vermögen und Rechten oder der Belastung von unbeweglichem Vereinsvermögen mit Hypotheken oder Grundschulden sowie der Überlassung von Vereinsvermögen an Dritte, § 25 der Satzung ist zu beachten.
- c) Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen.
- d) Vorlage des jährlichen Tätigkeits- und Rechenschaftsberichts in der Ordentlichen Mitgliederversammlung.

- e) Entscheidung über die Aufnahmeanträge und über den Ausschluss eines Mitglieds.
  - f) Der Vorstand tagt mindestens 4-mal im Jahr. Die Vorstandsversammlung wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 8 Tagen schriftlich einberufen.
5. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.
  6. Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
  7. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
  8. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
  9. Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer berufen. Dieser ist als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
  10. Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch eine Dienstweisung und Weisung im Einzelfall regeln.

## **§ 17 Ausschüsse**

1. Der Vorstand kann bei Bedarf für zeitlich begrenzte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Die Ausschüsse werden durch den Vorsitzenden und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Sitzungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Der Vorsitzende des Ausschusses ist berechtigt weitere Mitglieder in den Ausschuss zu berufen, die vom Vorstand bestätigt werden müssen. Der Ausschussvorsitzende ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.

## **V. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 18 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden oder dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit des Kassenprüfers und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des Gesamtvorstands.

Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.

### **§ 19 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Vorstands- und Vorstandssitzungen ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 20**

#### **Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

2. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäfte ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.

Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.

4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt-Kosten, Reisekosten, Porto, Telefon-, Kopier- und Druckkosten.

Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## **§ 21 Vereinsordnung**

1. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt folgende Ordnungen zu erlassen:
  - a) Beitragsordnung,
  - b) Finanzordnung,
  - c) Geschäftsordnung.Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 22 Haftung des Vereins**

1. Die für den Verein Tätigen haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen wurden.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 23 Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Für den der Aufsicht des Erzbischofs von Köln unterliegenden Verein gelten die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) und die Durchführungsverordnung (KDO-DVO) und ggf. weitere Ausführungsbestimmungen des Erzbistums Köln in der jeweiligen Fassung.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Auflösung des Vereins/Fusion**

1. Die Auflösung bzw. die Fusion des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur die „Auflösung des Vereins“ oder die „Fusion des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich beim Vorstandvorsitzenden beantragt wird.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/2 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, hat der Vorstand binnen einer Frist von einem Monat eine erneute außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf Absatz 1 dieser Vorschrift wird verwiesen. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
4. Im Falle der Fusion nimmt der Verein den aufgebenden Verein auf oder es entsteht ein neuer (Fusions-) Verein, bzw. der Verein geht in den aufnehmenden Verein, der ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke tätig ist.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Pfarrgemeinde Bergheim-Glesch, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung kirchlicher und karitativer Einrichtungen im Bereich der Pfarrgemeinde Bergheim-Glesch verwendet werden darf.

## **§ 25 Regelungen zur kirchlichen Anbindung**

1. Der Verein unterliegt der Aufsicht des Erzbischofs von Köln nach Maßgabe des Kirchenrechts (cc. 305, 323, 325, 1301 CIC).
2. Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit einer Genehmigung des Erzbischofs von Köln:
  - a) Begründung von Beteiligungen jeder Art sowie der Gründung neuer Gesellschaften,
  - b) Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung.
3. Der Verein unterliegt der Prüfung durch den Erzbischof von Köln nach Maßgabe der Revisionsordnung für das Erzbistum Köln vom 24.11.2005 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 15.12.2005, S. 382 ff.) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
4. Diese Satzung, Änderungen und Ergänzungen derselben sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

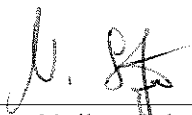
## **§ 26 Sonstige Rechtsvorschriften**

Eventuelle Unzulässigkeiten einzelner Bestimmungen der vorstehenden Satzung haben nicht die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung zur Folge.

## § 27 Gültigkeit der Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.02.2011 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3.) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Bergheim Glesch, den 15.02 2011



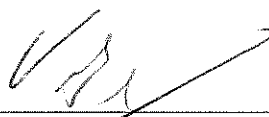
Volker Schäfer  
Vorsitzender



Guido Ritz  
Stellvertretender Vorsitzender



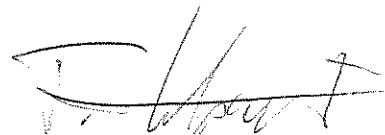
Frank Bletgen  
Schatzmeister



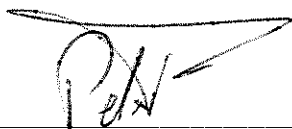
Volker Blank  
Stellvertretender Schatzmeister



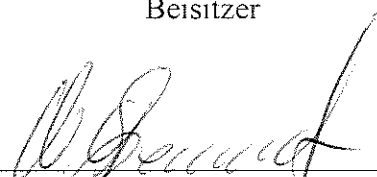
Nicole Hemmersbach  
Beisitzerin



Torsten Scherpenstein  
Beisitzer



Peter Fischer  
Beisitzer und  
Protokollführer  
Gründungsversammlung



Willibert Spenrath  
Versammlungsleiter  
Gründungsversammlung